

Hundesteuersatzung der Gemeinde Holdorf

(Stand: 1. Änderungssatzung vom 27.08.2002)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zzt. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Holdorf folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haltung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution, Organisation oder Wirtschaftsbereich aufgenommen hat. Als Halter/in eines Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder das Anlernen eines Hundes den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs.1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Die Steuer wird in Deutsche Mark (DM) und Euro (€) ausgewiesen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	40.00 DM	20,00 €
b) für den zweiten Hund	90.00 DM	45,00 €
c) für jeden weiteren Hund	140,00 DM	70,00 €
d) für gefährliche Hunde	1.200,00 DM	600,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5) werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weiteren Hunden vorangestellt.

(3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung,

Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen Bullterrier und American Staffordshire Terrier, Hunde des Typs Pit Bull Terrier und Kreuzungen dieser Rassen oder dieses Typs, ferner Bullmastiff, Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu und Kreuzungen mit den vorgenannten Rassen und Typen (gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Gefährtier-Verordnung-GefTVO v. 05.06.2000 Nds. GVBl. Nr. 12/2000, S. 151).

§ 4 Steuerfreiheit

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.
2. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser oder hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich sind (Sanitäts- und Rettungshunde, Blindenführhunde etc). Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
3. einem Hund der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.
4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

(3) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen entsprechend den Steuersätzen des

§ 3 Absatz 1 Nr. a, b oder c zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die als gefährlich eingestuft sind, wenn

- der Hundehalter oder die Hundehalterin die persönliche Hundehaltereigenschaft und
- die notwendige Hundehaltersachkunde nachgewiesen hat und
- für den jeweiligen Hund ein positiver Wesenstest (Gutachten) vorgelegt wurde und
- durch die Haltung des/der Hundes/Hunde keine Gefahr für Dritte besteht.

Die Nachweise und Gutachten dürfen nicht älter als drei Jahre sein.

§ 6 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchterinnen/Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume/Stallungen vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 und des § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht (Tag der amtlichen Abmeldung).

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. In den Fällen des § 8 Abs.1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. jeden Jahres fällig.
- (3) Die Steuer wird in Kleinbeträgen wie folgt fällig:
- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser dreißig Deutsche Mark bzw. fünfzehn Euro nicht übersteigt.
 - b) am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser sechzig Deutsche Mark bzw. dreißig Euro nicht übersteigt.
- (4) In den Fällen des § 8 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu entrichten.
- (5) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Steuer- und Abgabearten der Gemeinde in einem Heranziehungsbescheid festgesetzt werden.

§ 10 Anzeige-, Melde- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben, gegebenenfalls durch schriftlichen Nachweis zu bezeugen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Die durch die jährliche Hundezählung ermittelten Hunde gelten, soweit sie noch nicht registriert sind, als gemeldet im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Wer einen Hund bisher gehalten hat, ist verpflichtet, ihn binnen 14 Tagen nachdem der Hund veräußert, abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist bei der Gemeinde abzumelden. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der neuen Hundehalterin/des neuen Hundehalters anzugeben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen vierzehn Tagen nach Wegfall der Steuerbefreiungs- oder Steuerermäßigungstatbestände bei der Gemeinde anzuzeigen.

- (5) Nach der Anmeldung können Hundesteuermarken ausgegeben werden, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Soweit Hundemarken ausgegeben werden, müssen Hunde außerhalb der Wohnung und des ausbruchsicheren umfriedeten Grundbesitzes der Hundehalterin/ des Hundehalters eine gültige Hundesteuermarke deutlich sichtbar tragen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der Hundehalterin/des Hundehalters ohne die erforderliche Steuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Die Halterin /der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.
- (6) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution, Wirtschaftsbereich oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m § 93 AO).

§ 11 Andere Rechtsgrundlagen

- (1) Aufgrund der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtier-Verordnung – GefTVO) vom 05. Juli 2000, Nds. GVBl. 12/2000 S. 149, wird auf die Meldepflichten und die Typen- und Rassenbezeichnungen für Kampfhunde hingewiesen. Insbesondere gelten die entsprechenden §§ 4, 8, 9 und 10 dieser Satzung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen vierzehn Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht oder unrichtig angibt,
 - entgegen § 10 Abs. 3 das Ende der Hundehaltung nicht bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 10 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen vierzehn Tagen anzeigt,
 - entgegen § 10 Abs. 5 bei der Abmeldung des Hundes die Steuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 10 Abs. 5 Satz 2 den Hund außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Steuermarke führt oder laufen läßt,
 - entgegen § 10 Abs. 6 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 - entgegen § 12 Kampfhunde der Typen und Rassen Bullterrier, American Staffordshire Terrier , Pit Bull Terrier und Kreuzungen mit Hunden dieser Rassen oder Typen hält, züchtet oder vermehrt (§ 1 Nr. 1-3 GefTVO)
 - entgegen Maulkorb- und Leinengebot und sonstigen Geboten der GefTVO verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM oder 5.000,00 € geahndet werden.